

Merkblatt

-Erlangung eines Erbscheines-

Bitte informieren Sie sich vorab telefonisch bei den Geschäftsstellenmitarbeiterinnen über die vorzulegenden Unterlagen!

1. Zur Erlangung eines Erbscheines ist die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vor dem Amtsgericht oder Notar erforderlich.
2. Zur Beantragung eines Erbscheines sind folgende Urkunden vorzulegen:

In allen Fällen Sterbeurkunde des Erblassers bzw. rechtskräftigen Todeserklärungsbeschluss und Originaltestament, falls vorhanden, bzw. Originalerbvertrag.

Bei gesetzlicher Erbfolge, d.h. wenn **KEIN** Testament oder Erbvertrag vorliegt:

a) Bei verheirateten Erblassern **mit** Kindern:

- Heiratsurkunde der letzten Ehe und
- Geburtsurkunden aller Kinder, auch aus evtl. früheren Ehen des Erblassers. Falls Kinder vorverstorben sind, deren
- Sterbeurkunden und falls diese selbst schon Kinder hatten, auch deren
- Geburtsurkunden.

Bei verheirateten Erbinnen empfiehlt es sich, auch die Heiratsurkunde, soweit vorhanden, vorzulegen.

- Soweit kein gesetzlicher Güterstand vorliegt, ist dieser zuzüglich zur Heiratsurkunde, durch Vorlage der öffentlichen Urkunde, durch begl. Güterrechtsregistrauszug oder durch Bescheinigung des Güterrechtsregisters nachzuweisen.

b) Bei verheirateten Erblassern **ohne** Kinder:

- Heiratsurkunde der letzten Ehe und
- Geburtsurkunde des Erblassers; falls aber einer oder beide Elternteile vorverstorben sind, deren
- Sterbeurkunden und
- Geburtsurkunden aller Geschwister des Erblassers,
- Sterbeurkunden evtl. vorverstorbenen Geschwister des Erblassers
- Geburtsurkunden der Nichten und Neffen, falls vorverstorbene Geschwister Kinder hatten

Sind die Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder des Erblassers vorverstorben, so ist auch der Tod der Großeltern nachzuweisen, um den überlebenden Ehegatten als Alleinerben auszuweisen.

Soweit kein gesetzlicher Güterstand vorliegt, ist dieser zuzüglich zur Heiratsurkunde, durch Vorlage der öffentlichen Urkunde, durch begl. Güterrechtsregistrauszug oder durch Bescheinigung des Güterrechtsregisters nachzuweisen.

c) Bei ledigen Erblassern:

Sind Kinder nicht vorhanden, dann sind die Geburtsurkunde des Erblassers und Sterbeurkunde evtl. vorverstorbenen Elternteile, Geburtsurkunden aller

Geschwister und falls solche schon vorverstorben sind, auch deren Sterbeurkunden und die Geburtsurkunden von deren Kindern vorzulegen.

3. In allen Fällen der gesetzlichen Erbfolge sind die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Erblasser und Erben lückenlos nachzuweisen.

War der Erblasser mehrmals verheiratet, sind die Auflösungen aller Ehen mittels Urkunde nachzuweisen (bei Scheidung: Scheidungsurteil, bei Tod: Sterbeurkunde).

Alle Urkunden sind im Termin in Original vorzulegen

Weiterhin sind möglichst von allen Erben Vollmachten vorzulegen. Die entsprechenden Vordrucke erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Nachlassabteilung des Amtsgerichts Erkelenz, bzw. siehe nachfolgenden Vordruck.

Hinweis: Soweit die Beurkundung beim Amtsgericht oder Notar erfolgen soll, wollen Sie bitte in jedem Fall vorab telefonisch einen Termin vereinbaren.